

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD FESTGESETZT:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. 1. IN DEM PLANGEBIETSTEIL, SO, SIND DIE AUSNAHMEN NACH § 10
3 UND 4 BAUNVO NICHT ZULÄSSIG.

1. 2. DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 BAUNVO GELTEN NUR FÜR
NEUZUBILDENDEN GRUNDSTOCKSFLÄCHEN IN VERBINDUNG MIT DEN
ENTSPRECHENDEN VORSCHRIFTEN DER JEWEILS GELTENDEN LA
BAUORDNUNG.

1. 3. ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO GELTEN NUR IN
HALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

1.4 WEGEBELÄGE INNERHALB DES GELÄNDES NUR IN
WASSERGEBUNDENER AUSFÜHRUNG.

SUKZESSIVES AUSWECHSELN DER FICHTEN UND
DOUGLASFICHTEN DURCH BODENSTÄNDIGE LAUBBÄUM
ACER PSEUDO-PLATANUS – BERGAHORN
QUERCUS PETRAEA – TRAUBENEICHE
FRAXINUS EXCELSIOR – ESCHE

SIEHE LEGENDE

1.5 PARKPLÄTZE SIND MIT EINER SCHOTTERRASENENDECKE
AUSZUBILDEN

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

2. 1 DACHAUFBAUTEN SIND UNZULÄSSIG

2. 2 BEI DEN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN INNERHALB DES
GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES WIRD AUF
§§ 123 ABS. 4 SATZ 2 LBAUO, 124 ABS. 1 LBAUO UND 129 A
4 SATZ 1 LBAUD HINGEWIESEN.

BEILAGE:

BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 9 (8) BBAUG:

16:28 30/APR/2019